

Gemeinsame Bekanntmachung für den kreisweiten Bürgerentscheid am 21. März 2021

der Städte Bad Bentheim und Nordhorn, der Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus, Schüttorf und Uelsen sowie der Gemeinde Wietmarschen

1. Die Abstimmungsverzeichnisse der o. a. Gemeinden werden in der Zeit vom 1. März 2021 bis 5. März 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten, unter vorheriger Terminabsprache, für abstimmungsberechtigte Personen wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- 1.1 Stadt Bad Bentheim: Im Rathaus, Schloßstraße 2, 48455 Bad Bentheim, Zimmer-Nr. 4, Tel.: 05922/730
1.2 Stadt Nordhorn: Im Stadthaus II, Bahnhofstr. 24, 48529 Nordhorn, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. E.09, Tel.: 05921/878-268
1.3 Samtgemeinde Emlichheim: Im Rathaus, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Zimmer-Nr. 10, Bürgerbüro, Tel.: 05943/809-0
1.4 Samtgemeinde Neuenhaus: Im Rathaus, Veldhausener Straße 26, 49828 Neuenhaus, Bürgerbüro, Tel.: 05941/911-0
1.5 Samtgemeinde Schüttorf: Im Verwaltungsgebäude, Markt 2, 43465 Schüttorf, Bürgerservicebüro, Tel.: 05923/9659-10 bzw. -11/-33
1.6 Samtgemeinde Uelsen: Im Rathaus, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer-Nr. 26, Bürgerbüro, Tel.: 05942/209-0
1.7 Gemeinde Wietmarschen: Im Rathaus im Ortsteil Lohne, Hauptstr. 62, 49835 Wietmarschen, Bürgerbüro, Tel.: 05908/93 99-0

Die Zugänge zu diesen Büros sind barrierefrei, demnach für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene abstimmungsberechtigte Personen zugänglich.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

- 2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 1. März 2021 bis spätestens 5. März 2021 bei der zuständigen Gemeindebehörde, Anschrift siehe oben, Einspruch einlegen.
3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. Februar 2021 eine Abstimmungsbenachrichtigung, sowie zugleich Briefabstimmungsunterlagen.
4. Einen Abstimmungsschein und zugleich Briefabstimmungsunterlagen für den kreisweiten Bürgerentscheid erhält auf Antrag eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person, a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat oder b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses entstanden ist.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr bis zum 20. März 2021, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein, sowie die zugehörigen Abstimmungsunterlagen erteilt werden.

- 5. Mit dem Abstimmungsschein erhält die abstimmungsberechtigte Person - einen amtlichen hellblauen Stimmzettel, - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag, - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Abstimmungsbriefumschlag und - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht.

- 6. Die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Auszählung wird unter Berücksichtigung der Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung und ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts jedermann ermöglicht.

In nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten findet die Auszählung der Briefabstimmungsunterlagen statt. Der Zugang zu den Auszählungsräumlichkeiten ist barrierefrei.

Stadt Bad Bentheim: Ab 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Bentheim, Schloßstraße 2, 48455 Bad Bentheim, sowie im Dorfgemeinschaftshaus Waldseite, Schützenstraße 15, 48455 Bad Bentheim-Waldseite

Stadt Nordhorn: Ab 16.00 Uhr in der Oberschule Ludwig-Povel-Schule, Zamenhofstraße 16, 48529 Nordhorn. Die einzelnen Räumlichkeiten sind vor Ort ausgeschildert.

Samtgemeinde Emlichheim: Ab 16.00 Uhr im Saal des Hauses Ringerbrüggen, Rathausstraße 6 49824 Emlichheim

Samtgemeinde Neuenhaus: Ab 15.30 Uhr in der Mensa der Wilhelm-Staehle-Schule, Bosthorst 2-4, 49828 Neuenhaus.

Samtgemeinde Schüttorf: Ab 15.30 Uhr im Ratssaal des historischen Rathauses, Markt 2, 48465 Schüttorf.

Samtgemeinde Uelsen: Ab 16.00 Uhr im Ratstrakt des Rathauses, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen

Gemeinde Wietmarschen: Ab 15.30 Uhr im Rathaus im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, 49835 Wietmarschen.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie: Grundsätzlich gelten, sowohl bei der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis, als auch bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Insbesondere ist auf das Einhalten der Abstände, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Maske, FFP2), sowie die beschränkte Personenzahl in den Räumlichkeiten zu achten.

17. Februar 2021

Dr. Pannen Bürgermeister Stadt Bad Bentheim, Berling Bürgermeister Stadt Nordhorn, Kösters Samtgemeindebürgermeisterin Samtgemeinde Emlichheim, Oldekamp Samtgemeindebürgermeister Samtgemeinde Neuenhaus, Bosch Samtgemeindebürgermeister Samtgemeinde Uelsen, Windhaus Samtgemeindebürgermeister Samtgemeinde Schüttorf, Wellen Bürgermeister Gemeinde Wietmarschen